



Merkblatt

Räumung einwachsender Wiesen und Weiden



1 Grundsätze Landwirtschaft

Die Waldfläche wächst in Graubünden um mehr als 750 ha pro Jahr. Wiesen und Weiden verschwinden aus der Landschaft und gehen der Landwirtschaft verloren. Mit dem Projekt "Wiesen- und Weideräumung" will der Kanton dieser Entwicklung entgegenwirken. Der Kanton unterstützt die Arbeit von Eigentümerinnen und Eigentümern, Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern, Gemeinden sowie Organisationen zurzeit mit einem Beitrag von Fr. 16.50 pro Stunde oder 3000 Franken pro Hektare. Welche Beitragsvariante angewendet wird, entscheidet das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG).

Nicht jede Fläche ist zurückzugewinnen. Räumungen sind dann sinnvoll, wenn die geräumte Fläche wieder bewirtschaftet werden kann – sonst ist die Mühe umsonst. Hecken allgemein, besonders in intensiv genutzten Gebieten, müssen zur bedeutenden ökologischen Ausgleichsfunktion erhalten bleiben.

Voraussetzungen

- Die geräumte Fläche muss anschliessend als Wiese oder Weide genutzt und gepflegt werden. Für Flächen, die innerhalb von zehn Jahren wieder einwachsen, kann der Beitrag vollumfänglich zurückverlangt werden.
- Bei der Räumung handelt es sich nicht um jährliche Unterhaltsarbeiten. Die Wiedergewinnung von Wiese oder Weide muss im Vordergrund stehen.
- Die geplanten Massnahmen müssen vorgängig mit der Revierförsterin oder dem Revierförster, der zuständigen Regionalforstingenieurin oder dem zuständigen Regionalforstingenieur und der Wildhut besprochen werden, um die Interessen von Wald und Wild zu berücksichtigen.
- Hecken und Feldgehölze dürfen für eine bessere Bewirtschaftung nicht entfernt werden.
- Die Aufwertungsarbeiten an Waldrändern fallen nicht unter diese Massnahme.

Bei maschineller Räumung von Sömmerungsweiden (z. B. Mulchen) sind zusätzlich folgende Auflagen einzuhalten (Art. 29 Abs. 6 der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft, DZV; SR 910.13):

- Die Eingriffe dürfen frühestens ab dem 15. August erfolgen.
- Höchstens 10 Prozent der bearbeiteten Bodenoberfläche dürfen nach dem Eingriff beschädigt sein.
- Die Eingriffsfläche muss ein Mosaik von offenen Weideflächen und Sträuchern aufweisen, wobei 1 a Sträucher auf 10 a Weidefläche stehen gelassen werden muss.

Vorgehen

1. Die zu räumende Fläche wird auf einem Parzellenplan eingetragen, das Vorhaben kurz beschrieben, von der Revierförsterin oder vom Revierförster und der zuständigen Regionalforstingenieurin oder dem zuständigen Regionalforstingenieur bestätigt. Die Anliegen der Wildhut sind berücksichtigt und werden in der entsprechenden Rubrik bestätigt. Bei der Auswahl von Flächen im Sömmerungsgebiet, die geräumt werden sollen, sind vorhandene Grundlagen wie z. B. Biodiversitätsförderflächen-Kartierungen sowie Beweidungs- oder Teilbeweidungskonzepte zu berücksichtigen. Bei maschineller Räumung von Sömmerungsweiden und bei Räumungen von geschützten Biotopflächen ist vor der Gesuchstellung vom Plantahof ein Gutachten zu erstellen, in dem allfällige weitere Auflagen und der Einbezug weiterer Stellen angeordnet werden können. Die Anmeldeunterlagen sind dem ALG zur Genehmigung einzureichen.
2. Das ALG legt abschliessend die Beitragsvariante sowie die Auflagen fest und erteilt die Bewilligung.
3. Nach Abschluss der Arbeiten sind die Revierförsterinnen und Revierförster und wo angeordnet, weitere Stellen zur Abnahme einzuladen. Bei maschineller Räumung von Sömmerungsweiden hat zusätzlich die Gutachterin oder der Gutachter die Arbeiten abzunehmen.
4. Auf der Karte wird die geräumte Fläche eingetragen, die Stundenzahl zusammengestellt und wahlweise von der zuständigen Flächenbeauftragten oder vom zuständigen Flächenbeauftragten oder der Revierförsterin oder dem Revierförster bestätigt. Zusammen mit Fotos, vor und nach der Ausführung und der Angabe der detaillierten Bankverbindung (Einzahlungsschein) sind die Unterlagen zur Auszahlung dem ALG einzureichen.

2 Grundsätze Wald

Ab einem Alter von 20 Jahren von Bäumen und Sträuchern und einem Deckungsgrad von 50 Prozent wird eine einwachsende Fläche zu Wald und untersteht dem Waldgesetz. In diesem Fall ist gemäss Kapitel 4 (Räumung bereits eingewachsener Flächen) vorzugehen.

Das Offenhalten resp. Räumen von einwachsenden Flächen bis zu der Entstehung von Wald wird vom Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) grundsätzlich begrüsst. Folgende Überlegungen sind für einen dauernden Erfolg wichtig:

- Je jünger eine einwachsende Fläche ist, umso besser kann sie geräumt werden. Ab einem Alter von 20 Jahren fällt viel Material an, das verwertet/entsorgt werden muss. Zudem ist der Boden bereits stark durchwurzelt. Somit sollen zuerst die jüngsten Flächen geräumt werden.

- Wo ein Abtransport bzw. eine Verwertung von Holz- und Astmaterial nicht möglich ist, kann eine Verbrennung im Freien geprüft und im Einzelfall eine Bewilligung des Amts für Natur und Umwelt (ANU) beantragt werden (siehe auch Vollzugshilfe zum Umgang mit Schnittgut aus der Biotoppflege sowie Merkblatt zum Umgang mit Grünabfällen des ANU).

3 Grundsätze Natur und Landschaft

Das Offenhalten einwachsender Flächen wird vom ANU grundsätzlich begrüsst. Vor allem im Bereich von Terrassenlandschaften, Trockenwiesen und -weiden sowie Flachmooren (Magerwiesen und Magerweiden) führt das Einwachsen zu grossen Verlusten der Artenvielfalt.

Bei der Räumung sind einzelne kleine Gruppen von Sträuchern, Einzelbäumen, Steinhäufen, Felsen etc. zu belassen. Mit diesen Strukturen werden seltene und bedrohte Tier- und Pflanzenarten erhalten und gefördert. Zum Schutz brütender Tiere und zur einfacheren Ausführung der Arbeiten sind Räumungen während der Vegetationsruhe vorzunehmen.

In schutzwürdigen Lebensraumtypen wie Zwergstrauchheiden (z. B. Wachholder, Alpenrosen) ist eine mindestens gleichwertige ökologische Zielvegetation anzustreben. Bei Unsicherheiten geben der Plantahof oder das ANU Auskunft.

In geschützten Flächen (Biotop von nationaler Bedeutung, Naturschutzzone, Trockenstandortszone, Landschaftsschutzzone für Auenlandschaften) oder bei geschützten Naturobjekten (genereller Gestaltungsplan) sind Räumungen möglich, wenn damit die Qualität des Objekts verbessert werden kann. Bei Unsicherheiten geben der Plantahof oder das ANU Auskunft.

Werden für die Räumung bereits Beiträge anderer Projekte zugesichert (bspw. über das Branchenprojekt des ANU), können auf derselben Fläche keine zusätzlichen Beiträge beantragt werden. Es können jeweils nur bei einem Amt Beiträge für die Räumung beantragt werden.

4 Räumung bereits eingewachsener Flächen

Die Entfernung von Wald ist nur gestützt auf eine Rodungsbewilligung des Departements für Infrastruktur, Energie und Mobilität möglich. Das Rodungsgesuch ist bei der zuständigen Regionalforstingenieurin oder beim zuständigen Regionalforstingenieur einzureichen.

Die Entfernung oder wesentliche Beeinträchtigung von Hecken und Feldgehölzen bedarf es einer Bewilligung. Als Hecken oder Feldgehölze gelten Flächen (soweit es sich nicht um Wald handelt), welche mit mindestens fünf Jahre alten, vorwiegend einheimischen Sträuchern und Bäumen bestockt sind, eine Flächenausdehnung von mindestens 30 m² oder eine Länge von mindestens 10 m aufweisen. Über das Vorgehen geben das AWN und das ANU Auskunft.

Adressen

Amt für Landwirtschaft und Geoinformation
Ringstrasse 10
7001 Chur

Amt für Wald und Naturgefahren
Ringstrasse 10
7001 Chur

Plantahof
Kantonsstrasse 17
7302 Landquart

Amt für Natur und Umwelt
Ringstrasse 10
7001 Chur

Amt für Jagd und Fischerei
Ringstrasse 10
7001 Chur